



Fußball-Verband Mittelrhein e.V.
Kreissportgericht Köln

**Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2023**

Das Kreissportgericht Köln hat mit Wirkung zum 01.07.2023 für das Geschäftsjahr 2023 folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Dem Kreissportgericht Köln gehören die Sportrichter:

Axel Zimmermann, 1. FC Köln, als Vorsitzender,
Hendrik Eberhard, SC Köln-Weiler-Volkhoven, als stellvertretender Vorsitzender, sowie
Dirk Mertens, Raderthal Kickers,
Walter Schmitt, 1. FSV Köln 1899, und
Oliver Thoß, VfL Rheingold Poll, als Beisitzer an.

- 1.1 Die vorgenannte Nennung gilt zugleich als fortlaufende Reihenfolge im Turnussystem für die Verteilung der Sportrechtsverfahren.
2. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt dessen ständiger Vertreter den Vorsitz. Ist zudem der stellvertretende Vorsitzende verhindert, führt das dienstälteste Mitglied des Sportgerichts den Vorsitz.
3. Alle eingehenden Sportrechtssachen sind elektronisch an das DFBnet-Postfach des Kreissportgerichts Köln (kreissportgericht.koeln@fvm.evpost.de) oder postalisch an den Vorsitzenden (Fußball-Verband Mittelrhein e.V., Kreissportgericht Köln, Axel Zimmermann, Postfach 72 02 22, 50757 Köln) zuzustellen.
- 3.1. Die eingehenden Sportrechtssachen werden durch den Vorsitzenden zunächst hinsichtlich der Zulässigkeit, Zuständigkeit und Verfahrensart geprüft. Der Vorsitzende entscheidet hiernach durch unanfechtbaren Beschluss - mit Ausnahme bei schriftlichen Verfahren -, ob die Sportrechtssachen im Einzelrichter- oder im Kammerverfahren geführt werden.

II. Zuständigkeiten des Kreissportgerichts

1. Die örtliche Zuständigkeit des Kreissportgerichts Köln umfasst den Fußballkreis Köln.
- 1.1. Sachlich ist das Kreissportgericht Köln für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) für Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die den Spielklassen der Kreise zugeordnet sind,
 - b) für Rechtsangelegenheiten, aus DFB-Pokalspielen auf Kreisebene,
 - c) für Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide der Kreisvorstände.

2. Ausgenommen hiervon sind Sportrechtssachen, die als Sonderfälle an das Kreissportgericht Köln verwiesen werden.

III. Einzelrichterverfahren im Turnussystem

1. Eingehende Sportrechtssachen, welche durch den Einzelrichter im schriftlichen Verfahren zu führen sind, werden den Sportrichtern durch den Vorsitzenden nach dem Turnussystem zugeteilt.
2. Ist ein Sportrichter verhindert, befangen oder unerreichbar, folgt der nach dem Turnussystem nächstgenannte Sportrichter als Vertreter.

IV. Verfahren in Kammerbesetzung im Turnussystem

1. Verfahren in Kammerbesetzung werden durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzern nach dem Turnussystem geführt.
 - 1.1 Verfahren, die aus einem Einzelrichterverfahren hervorgehen, werden durch den Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und einem weiteren Beisitzer nach dem Turnussystem geführt.
 - 1.2 In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit werden die Verfahren durch den Vorsitzenden und drei Beisitzern nach dem Turnussystem, sowie in denselben Fällen bei Verfahren, die aus einem Einzelrichterverfahren hervorgehen durch den Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und zwei weiteren Beisitzer nach dem Turnussystem geführt.
2. Ist ein Sportrichter verhindert, befangen oder unerreichbar, folgt der nach dem Turnussystem nächstgenannte Sportrichter als Vertreter.

Köln, den 01.07.2023
Axel Zimmermann
Vorsitzender Kreissportgericht Köln